

Merkblatt

Rekurs



Januar 2020 – Version 3.0

Der Vorstand edupool.ch tritt nur auf Rekurse ein, die den hier umschriebenen Anforderungen genügen.

1. Vorbemerkung

Ein negativer Bescheid ist immer enttäuschend. Erfahrungsgemäss ist es nicht ratsam, in der ersten Enttäuschung einen Rekurs einzureichen. Bevor Sie sich entschliessen, den Entscheid der Prüfungskommission anzufechten, sollten Sie als Erstes die Prüfungsakten bei der Geschäftsstelle edupool.ch anfordern.

2. Einsicht

Wenn Sie die Prüfung nicht bestanden haben, können Sie innerhalb von 30 Tagen bei edupool.ch eine Kopie Ihrer Prüfung zur Einsicht anfordern. Ein entsprechendes Formular liegt dem negativen Prüfungsbescheid bei. Beachten Sie, dass die Ihnen zugestellten Prüfungskopien dem Copyright unterstehen. Das Kopieren und die Weitergabe sind nicht erlaubt. Sollten Sie sich nach Einsichtnahme in die Prüfungen zur Einreichung eines Rekurses entschliessen, sind die nachstehenden Punkte zu beachten.

3. Rekursfrist

Nach Erhalt der Prüfungsunterlagen können Sie wiederum innert 30 Tagen, gegen Hinterlegung eines Kostenvorschusses, einen schriftlichen Rekurs einreichen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Frist ist eingehalten, wenn der Rekurs mittels eingeschriebenem Brief und der Kostenvorschuss spätestens am letzten Tag der 30 Tage bei edupool.ch eingehen.

4. Rekursinstanz

Senden Sie den Rekurs an: edupool.ch, Geschäftsführung, Baarerstrasse 77, 6300 Zug. Übermittlungen von Rechtsschriften auf elektronischem Weg (eMail) gelten als nicht eingegangen.

5. Inhalt und Form des Rekurses

Reichen Sie sämtliche Unterlagen von Beginn an vollständig, klar und detailliert ein, um ein zügiges Verfahren anzustreben. Auf zu spät eingereichte Unterlagen wird nicht eingetreten. Der Rekurs muss klare Rechtsbegehren (Anträge) enthalten und von Ihnen datiert und unterzeichnet sein.

Ihre Anträge müssen Sie im Einzelnen begründen, indem Sie sachlich und möglichst kurz darlegen, aus welchen konkreten Gründen Sie den Entscheid der Prüfungskommission anfechten wollen.

Sie müssen belegen, dass das Prüfungsverfahren (bzw. die Korrektur der Prüfungen, die Sie betreffen) mit einem oder mehreren Verfahrensmängeln behaftet ist, dass Rechtsvorschriften oder die Prüfungsbestimmungen nicht beachtet wurden oder dass die Beurteilung Ihrer Leistung willkürlich erfolgte, d. h. objektiv eine schwerwiegende Fehlbeurteilung Ihrer Leistung vorliegt. Der Vorstand edupool.ch als Rekursinstanz überprüft nur die von Ihnen vorgebrachten Argumente.

Der subjektive Eindruck, Ihre Prüfungsleistung hätte eine bessere Beurteilung verdient, Ihre Hinweise auf die Qualität Ihrer Ausbildung, auf bessere Leistungen in den vorbereitenden Bildungsgängen, auf Ihre guten Arbeitszeugnisse oder auf eine langjährige erfolgreiche Berufspraxis usw., wie auch die Vermutung, dass Antipathien seitens von Expertenpersonen Ihnen gegenüber einen negativen Einfluss gehabt hätten, stellen auf keinen Fall ausreichende Rekursgründe dar.

6. Verfahren

Die Geschäftsstelle edupool.ch bestätigt Ihnen den Eingang des Rekurses und den Eingang des Kostenvorschusses mittels eines eingeschriebenen Briefs. Entspricht der Rekurs den inhaltlichen und formellen Anforderungen, wird die Prüfungskommission aufgefordert, ihre Beurteilung und Notengebung unter Berücksichtigung der von Ihnen im Rekurs vorgebrachten Argumente noch einmal zu prüfen. Eine Begutachtung durch aussenstehende Experten kann in Ausnahmefällen erfolgen.

Sobald die Stellungnahme der Prüfungskommission vorliegt, wird Ihnen diese mitgeteilt. Der Entscheid der Prüfungskommission ist endgültig.

7. Kognition (Überprüfungsbefugnis) des Vorstands edupool.ch

Im Rekursverfahren wird allein die Rechtmässigkeit der Notengebung überprüft. Ihre Leistungen werden durch die Rekursinstanz nicht neu bewertet. Deshalb weicht die Rekursinstanz nicht ohne Not von der durch die Prüfungskommission vorgenommene Leistungsbeurteilung ab.

8. Verfahrensdauer

Das aufwändige Verfahren dauert auch im günstigsten Fall mehrere Monate. Die Stellungnahme der Prüfungskommission liegt in der Regel frühestens drei Monate nach der Einreichung des Rekurses vor.

9. Verfahrenskosten

Wird dem Rekurs stattgegeben, wird mindestens die Kautions zurückerstattet. Ziehen Sie Ihren Rekurs im Verlauf des Verfahrens zurück, wird der Kostenvorschuss abzüglich einer Bearbeitungsgebühr rückerstattet. Weitere Rückerstattungen werden nicht gewährt.

10. Rekurse gegen Nichtzulassungsentscheide

Die Ausführungen dieses Merkblatts gelten sinngemäss auch für Rekurse gegen die Nichtzulassung zur Prüfung.